

**Klausurbesprechung  
im Propädeutikum  
Wintersemester 2015/16  
Modul 55100**



# Gliederung

## A. Statistik

## B. Besprechung der Klausur

I. Aufgabe 1

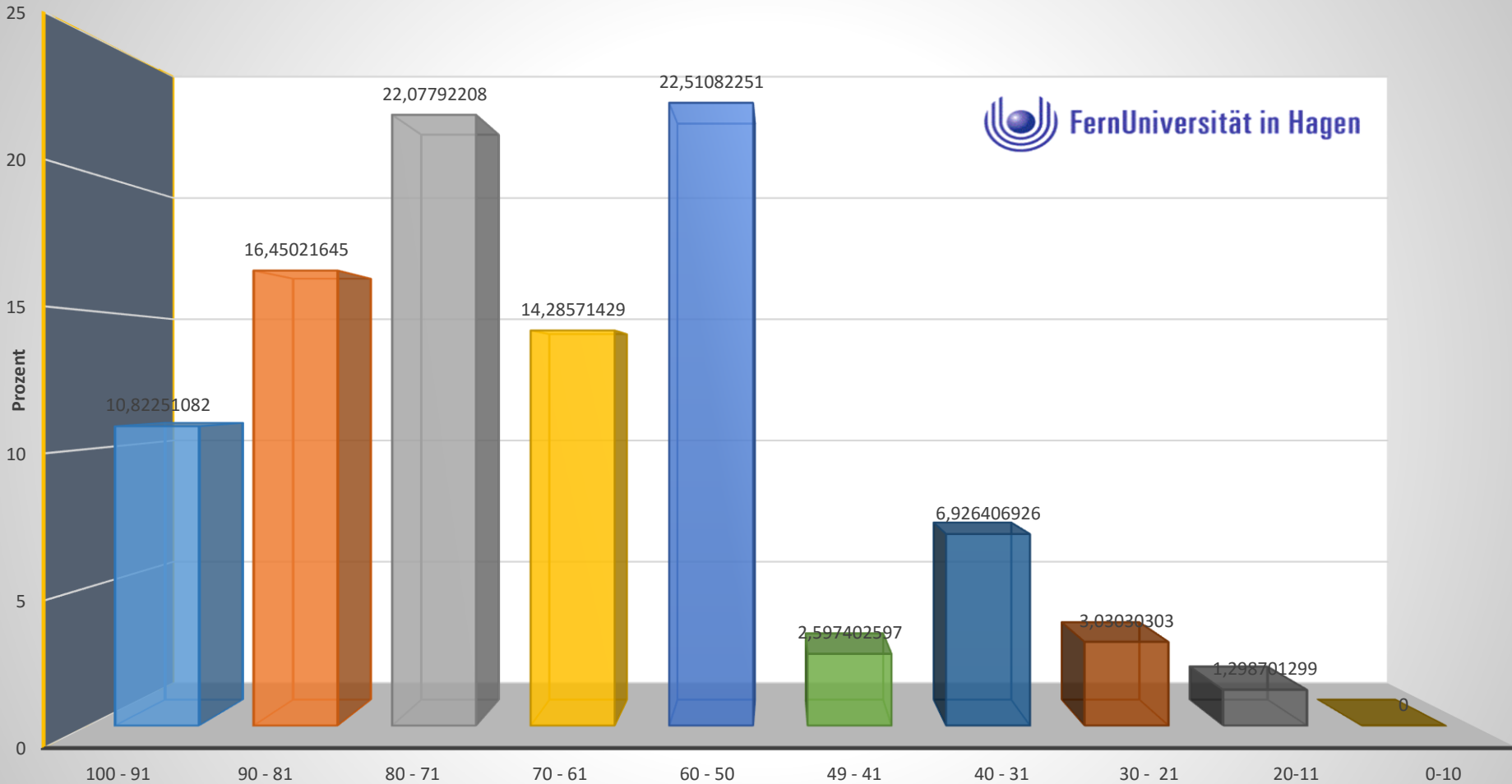
II. Aufgabe 2

III. Aufgabe 3

+ beliebte Fehler!!!

## C. Typische Fehler

# Ergebnisse der Abschlussklausur

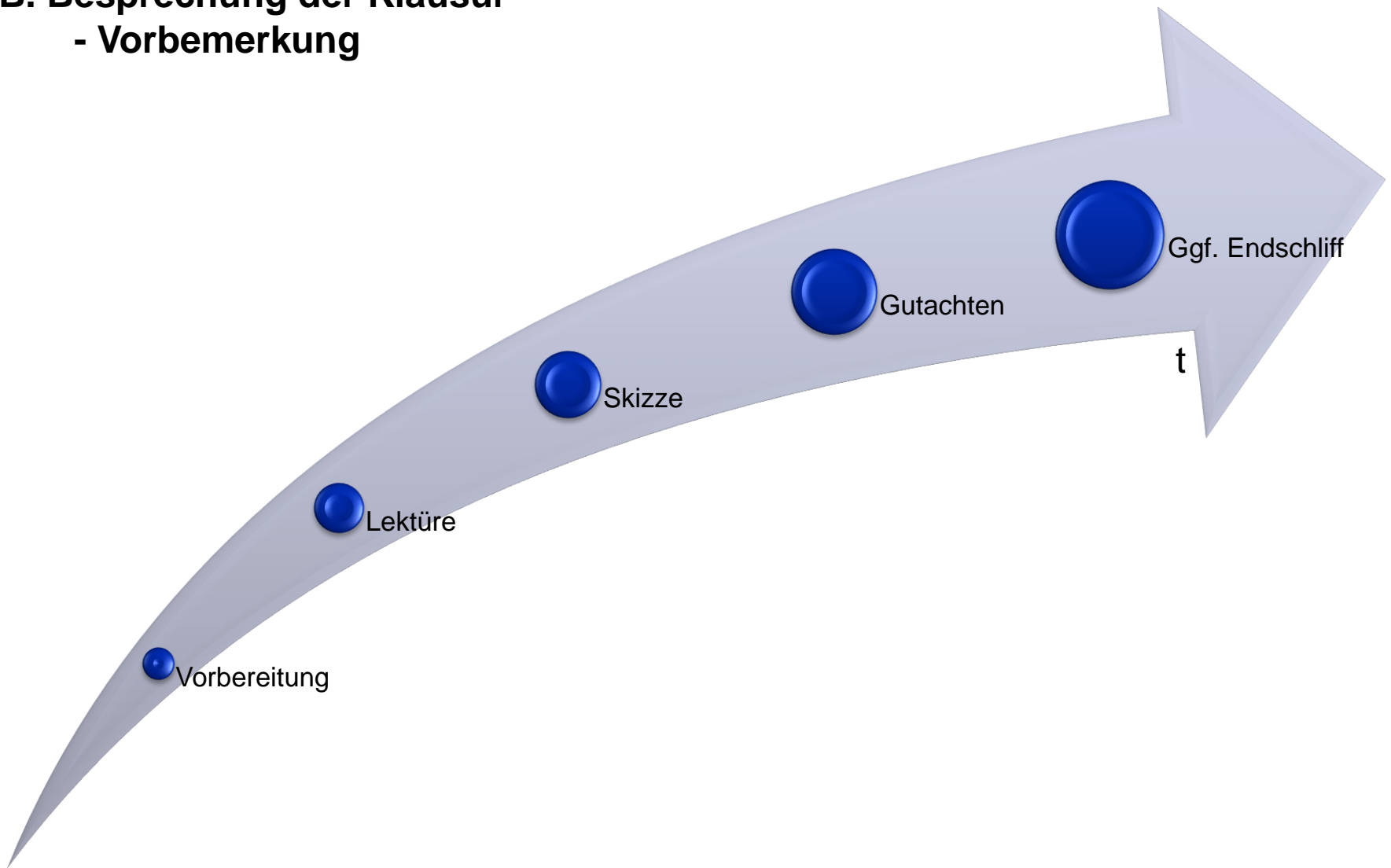


231 Teilnehmer

Erreichte Punktzahl

Durchfallquote 13,9%

## B. Besprechung der Klausur - Vorbemerkung



## B. Besprechung der Klausur

# Sachverhalt

**B. Besprechung der Klausur**  
**I. Aufgabe 1**

Prüfen Sie, ob der A für das Halten seines Hundes einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 der Hundeverordnung bedarf.

**Obersatz:**

A könnte für das Halten seines Hundes einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 der Hundeverordnung der Stadt S bedürfen.

**≠ Anspruch i. S. d. § 194 BGB**

## I. Aufgabe 1

### § 5 Voraussetzungen für das Halten, die Zucht, die Ausbildung und das Abrichten von Hunden

(1) Das Halten, die Ausbildung und das Abrichten von Hunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, bedürfen der ordnungsbehördlichen Erlaubnis.

## I. Aufgabe 1

### § 5 Voraussetzungen für das Halten, die Zucht, die Ausbildung und das Abrichten von Hunden

(1) Das **Halten, die Ausbildung und das Abrichten** von Hunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, bedürfen der ordnungsbehördlichen Erlaubnis.



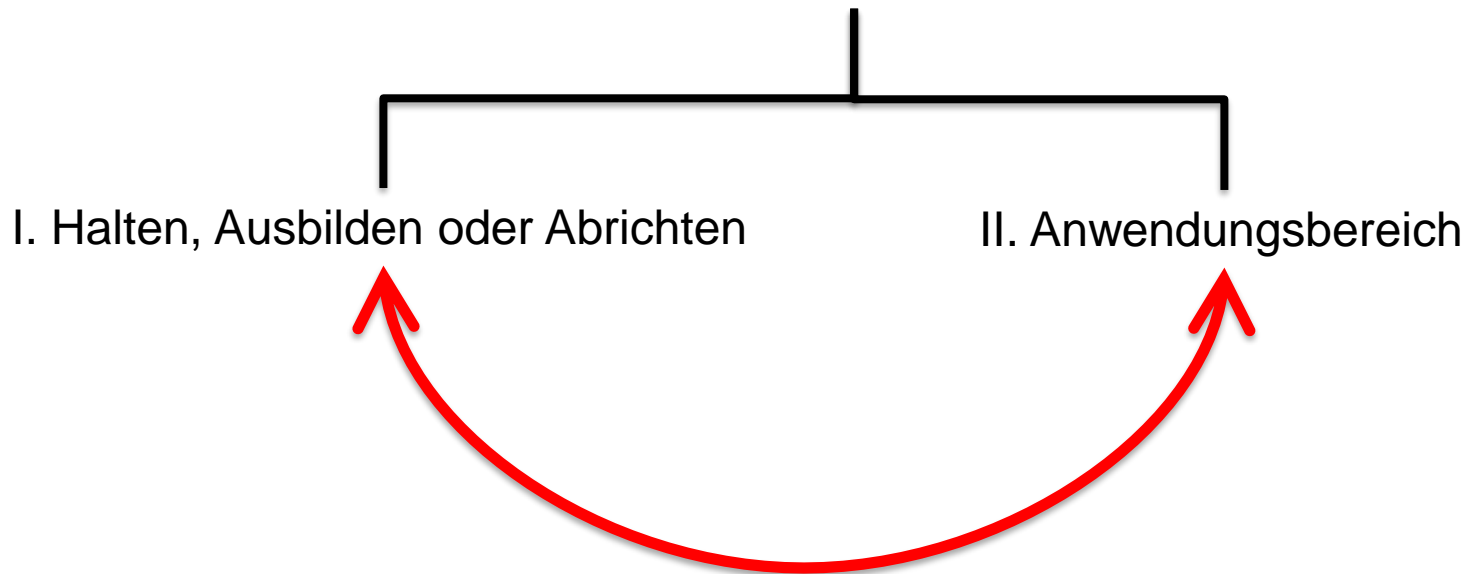
I. Halten, Ausbilden oder Abrichten



## I. Aufgabe 1

### § 5 Voraussetzungen für das Halten, die Zucht, die Ausbildung und das Abrichten von Hunden

(1) Das Halten, die Ausbildung und das Abrichten von **Hunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen**, bedürfen der ordnungsbehördlichen Erlaubnis.



## I. Aufgabe 1

### § 5 I

I. Anwendungsbereich

II. Halten, Ausbilden oder Abrichten

A könnte für das Halten seines Hundes einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 der Hundeverordnung der Stadt S bedürfen.

**1. Obersatz**

Dies setzt voraus, dass es sich bei dem Hund Tina um einen Hund im Sinne der Hundeverordnung handelt und A diesen hält, ausbildet oder abrichtet.

**2. Voraussetzungen**

I. Aufgabe 1

§ 5 I

I. Anwendungsbereich

II. Halten, Ausbilden oder Abrichten

1. Grundsatz

2. Keine Ausnahme

oder

a) § 2 S. 1 (-)

b) § 2 S. 2

aa) Hund (+)

bb) Hundehaltung (+)

cc) Widerristhöhe oder Gewicht (-)

I. Aufgabe 1

§ 5 I

I. Anwendungsbereich

II. Halten, Ausbilden oder Abrichten

1. Grundsatz

2. Keine Ausnahme

oder

a) § 2 S. 1 (-)

b) § 2 S. 2

aa) Halten, Zucht... (+)

bb) Gefährlicher Hund i. S. d. § 3

I. Aufgabe 1

§ 5 I

I. Anwendungsbereich

II. Halten, Ausbilden oder Abrichten

1. Grundsatz

2. Keine Ausnahme

oder

a) § 2 S. 1 (-)

b) § 2 S. 2

aa) Halten, Zucht... (+)

bb) Gefährlicher Hund i. S. d. § 3

**(P) Umgang mit langen §§**

→ **Niemals komplett abschreiben!**

→ **Nicht [...] → sondern: ... unter anderem ...**

I. Aufgabe 1

§ 5 I

I. Anwendungsbereich

II. Halten, Ausbilden oder Abrichten

1. Grundsatz (+)

2. Keine Ausnahme

oder

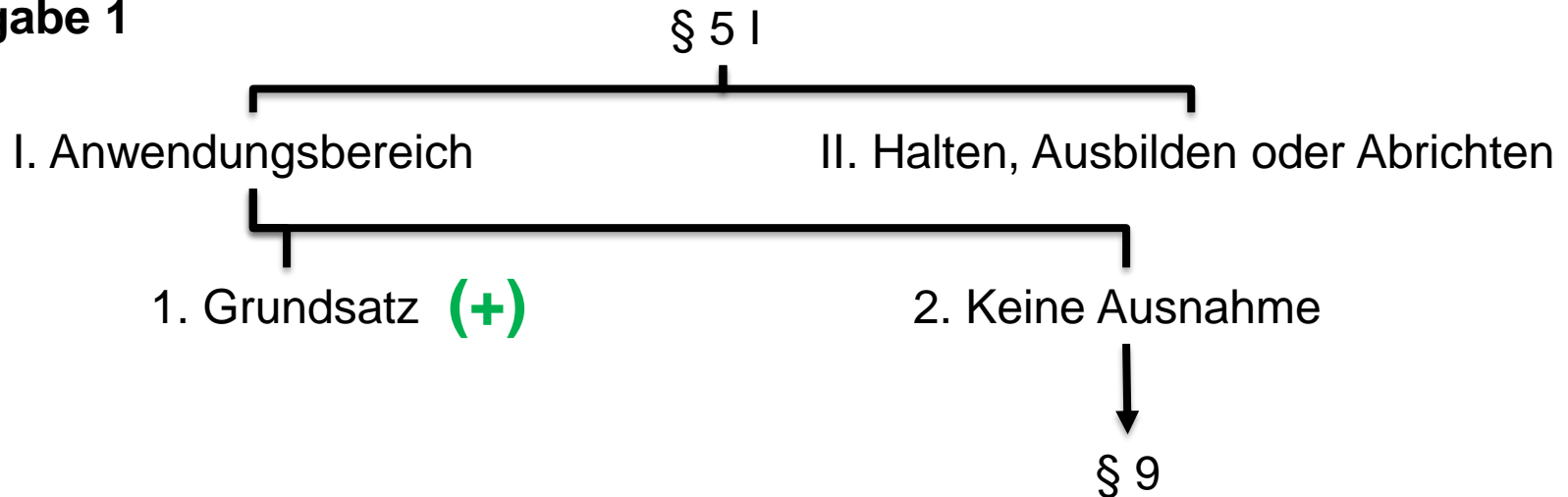
a) § 2 S. 1 (-)

b) § 2 S. 2 (+)

aa) Halten, Zucht... (+)

bb) Gefährlicher Hund i. S. d. § 3 (+)

## I. Aufgabe 1



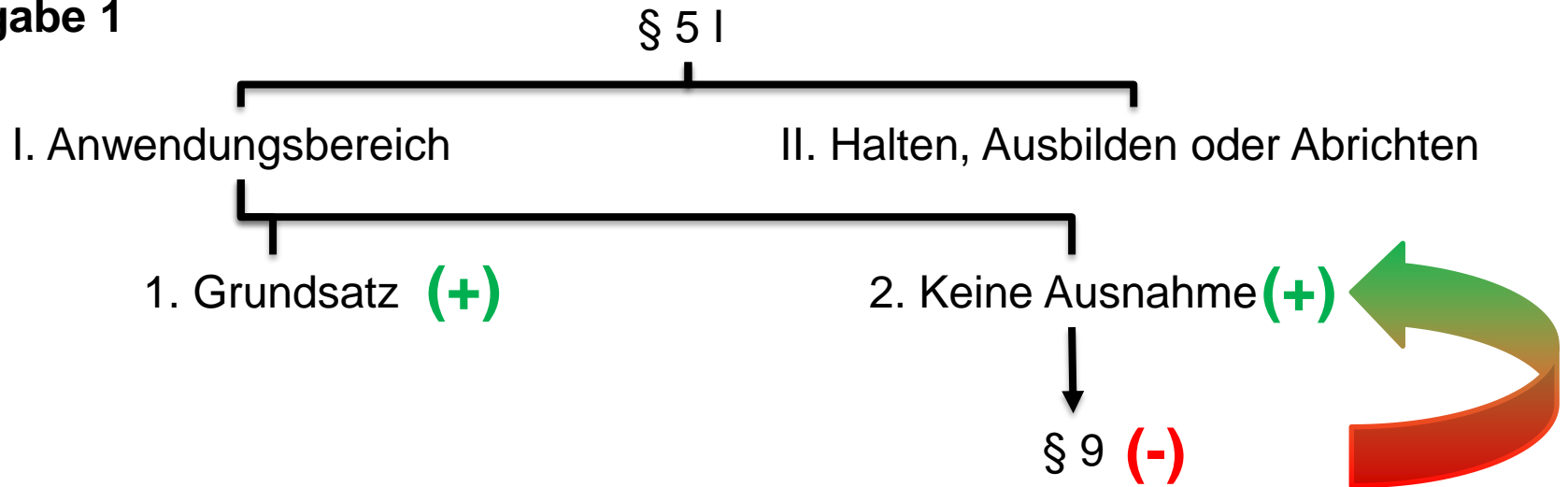
### Ergebnis

Folglich ist die Hundeverordnung auf den Hund des A gem. § 2 Satz 2 i. V. m. § 3 Nr. 2 Var. 2 der Hundeverordnung **grundsätzlich** anwendbar.

### Obersatz

Es könnte jedoch eine **Ausnahme** vom Anwendungsbereich der Hundeverordnung nach § 9 vorliegen.

I. Aufgabe 1



Voraussetzung

[ Tina = Diensthund einer Bundes- und Landesbehörden oder der Gemeinden und Gemeindeverbände]

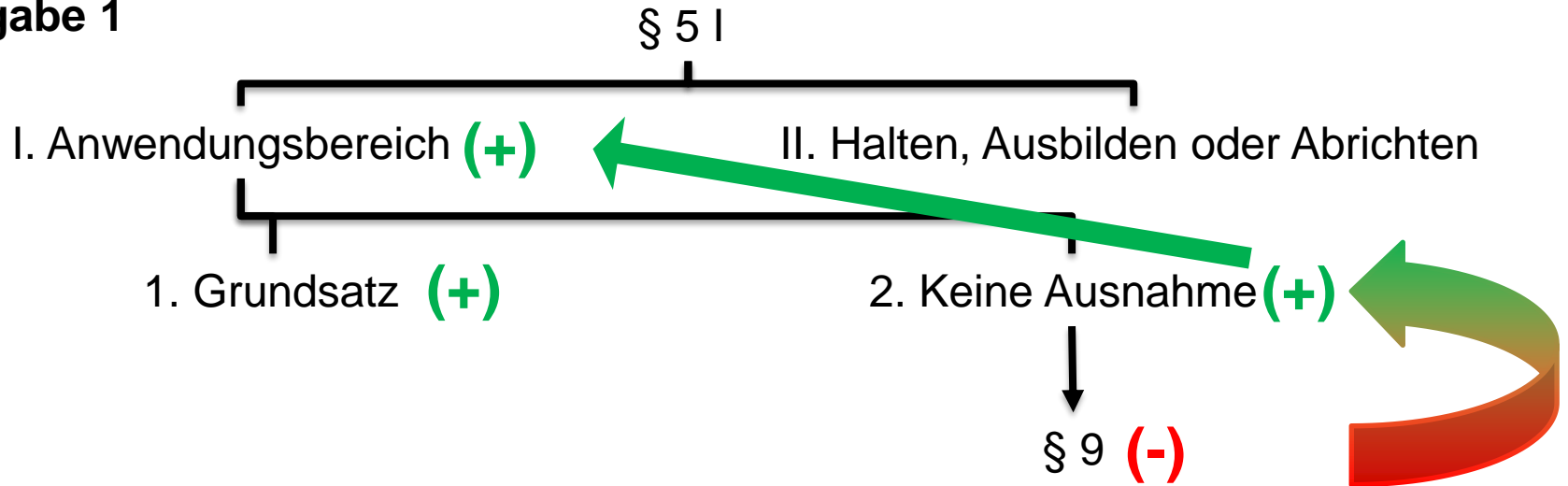
Inzidentgutachten

Obersatz

Dazu müsste es sich bei dem Hund Tina um einen Diensthund der Bundes- und Landesbehörden oder der Gemeinden und Gemeindeverbände handeln.



I. Aufgabe 1



**Ergebnis**

Mithin fällt der Hund in den Anwendungsbereich dieser Verordnung.

I. Aufgabe 1

§ 5 I (+)

I. Anwendungsbereich (+)

II. Halten, Ausbilden oder Abrichten (+)

Feststellung

A hält den Hund Tina, sodass ein Halten, Ausbilden oder Abrichten i. S. d. § 5 Abs. 1 der Hundeverordnung vorliegt.

Ergebnis

Damit bedarf der A einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 der Hundeverordnung für das Halten seines Hundes Tina.

## II. Aufgabe 2

Ist die Behörde dazu verpflichtet, A die Erlaubnis gem. § 5 Abs. 2 der Hundeverordnung zu erteilen?

Negativbeispiel:

*A könnte einen **Anspruch** auf Erteilung der Erlaubnis gem. § 5 (2) der Hundeverordnung der Stadt S haben.*

## II. Aufgabe 2

Ist die Behörde dazu verpflichtet, A die Erlaubnis gem. § 5 Abs. 2 der Hundeverordnung zu erteilen?

### **Obersatz:**

Die Behörde könnte verpflichtet sein, dem A die Erlaubnis gem. § 5 Abs. 2 Hundeverordnung zu erteilen.

**≠ Anspruch i. S. d. § 194 BGB**

## II. Aufgabe 2

### §5 Voraussetzungen für das Halten, die Zucht, die Ausbildung und das Abrichten von Hunden

(2) Die zuständige Behörde hat die Erlaubnis der antragstellenden Person zu erteilen, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet hat und die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

I. Anwendbarkeit


## II. Aufgabe 2

### §5 Voraussetzungen für das Halten, die Zucht, die Ausbildung und das Abrichten von Hunden

(2) Die **zuständige Behörde** hat die Erlaubnis der **antragstellenden Person** zu erteilen, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet hat und die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

I. Anwendbarkeit

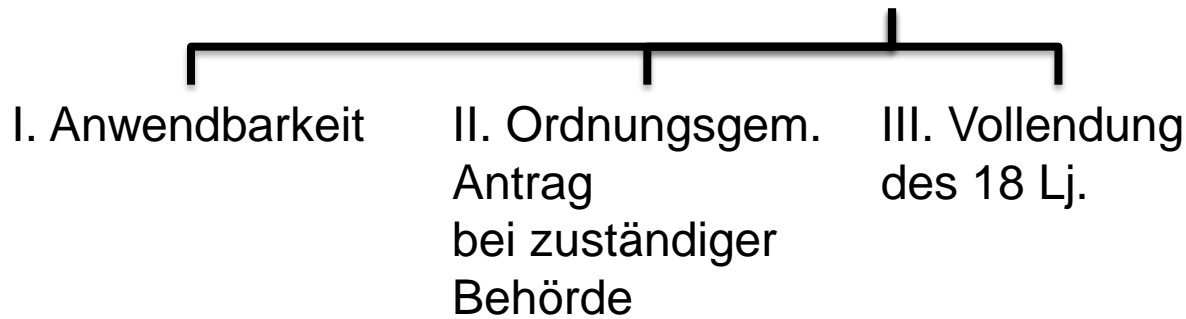
II. Ordnungsgem.  
Antrag  
bei zuständiger  
Behörde



## II. Aufgabe 2

### §5 Voraussetzungen für das Halten, die Zucht, die Ausbildung und das Abrichten von Hunden

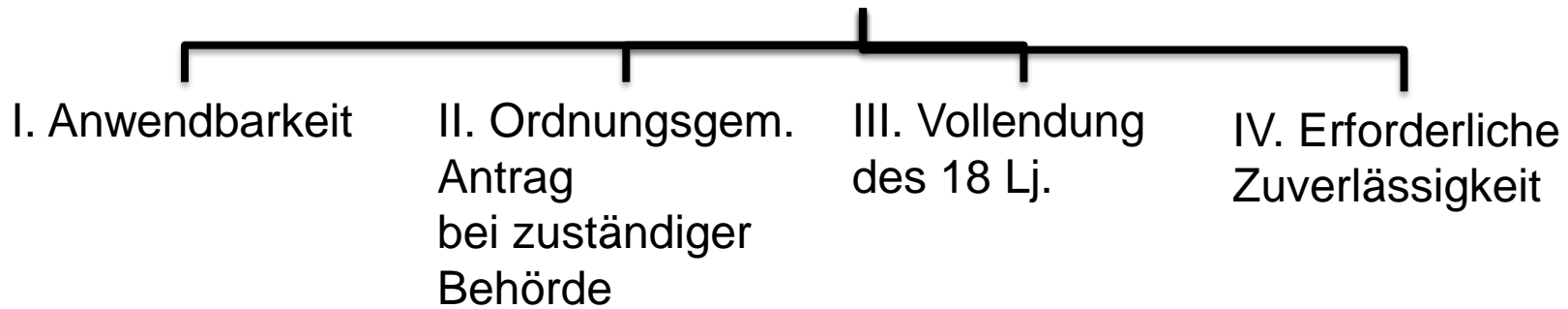
(2) Die zuständige Behörde hat die Erlaubnis der antragstellenden Person zu erteilen, wenn **sie das 18. Lebensjahr vollendet hat** und die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.



## II. Aufgabe 2

### §5 Voraussetzungen für das Halten, die Zucht, die Ausbildung und das Abrichten von Hunden

(2) Die zuständige Behörde hat die Erlaubnis der antragstellenden Person zu erteilen, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet hat und **die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.**





II. Aufgabe 2

§5 II

I. Anwendbarkeit  
(+)

II. Ordnungsgem.  
Antrag  
bei zuständiger  
Behörde  
(+)

III. Vollendung  
des 18 Lj.  
(+)

IV. Erforderliche  
Zuverlässigkeit

Verkürzter  
Gutachtenstil

Der A ist bereits 35 Jahre alt und hat damit das 18. Lebensjahr vollendet.

Subsumtion

Ergebnis

Stadt S eine Erlaubnis nach § 5 der Hundeverordnung der Stadt S.

Die Stadt S verweigert A die Erlaubnis. Als Begründung für diese Entscheidung führt sie aus, dass A nicht die **erforderliche Zuverlässigkeit** zum Halten seines Hundes besitze. Er sei von Mitarbeitern der Stadt in den letzten zwei Monaten dreimal zufällig dabei beobachtet worden, wie er sturzbetrunken aus dem „Ratskeller“ nach Hause getorkelt sei. Dies deute ja wohl eindeutig auf eine Alkoholsucht hin.

A ist über die Versagung seines Antrags entsetzt. Er habe inzwischen sowieso herausgefunden, dass die Hundeverordnung auf seine Tina gar nicht anwendbar sei, weil sie viel zu klein und zu leicht sei. Außerdem sei Tina, die während seiner Arbeitszeit immer unter seinem Schreibtisch im Bundesverteidigungsministerium schlafe, wo er als Sachbearbeiter tätig ist, als Diensthund einzustufen und somit erst recht von der Verordnung ausgenommen.

Dass Tina darüber hinaus als gefährlicher Hund eingestuft werde, sei eine Frechheit. Sie werde jeden Samstag als Therapiehund im Altenheim eingesetzt, was bekanntlich nur mit besonders friedfertigen Hunden möglich sei. Selbst wenn man davon ausginge, dass Tina ein gefährlicher Hund sei, sei die Erlaubnis zu erteilen. **Dass er als alkoholabhängig bezeichnet werde, sei vollkommen lebensfremd und entbehre jeder Grundlage.**

## Aufgabe 1:

erliche  
sigkeit



## II. Aufgabe 2

### §5 II

I. Anwendbarkeit

II. Ordnungsgem.

III. Vollendung

IV. Erforderliche  
Zuverlässigkeit



#### §6 Unzuverlässigkeit

(1) <sup>1</sup>Die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5 Abs. 2) besitzen Personen nicht, wer

1. wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, ...

rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. <sup>2</sup>In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner Personen nicht, wer trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.

## II. Aufgabe 2

### §5 II

I. Anwendbarkeit

II. Ordnungsgem.  
Antrag

III. Vollendung  
des 18. Li

IV. Erforderliche  
Zuverlässigkeit



**ÜS § 6  
Unzuverlässigkeit ?**

#### §6 Unzuverlässigkeit

(1) <sup>1</sup>Die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5 Abs. 2) **besitzen Personen nicht**, wer

1. wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, ...

rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. <sup>2</sup>In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner Personen nicht, wer trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.

II. Aufgabe 2

§5 II

I. Anwendbarkeit  
(+)

II. Ordnungsgem.  
Antrag  
bei zuständiger  
Behörde (+)

III. Vollendung  
des 18 Lj.  
(+)

IV. Erforderliche  
Zuverlässigkeit

ÜS § 6  
Unzuverlässigkeit ?



1. § 6 I (-)

S. 1 Nr. 1 (-)

Nr. 2 (-)

S. 1 Nr. 3 (-)

Eher fernliegend!



2. § 6 II

oder

Trunksüchtigkeit

Rauschmittelsüchtigkeit

II. Aufgabe 2

§5 II

I. Anwendbarkeit  
(+)

II. Ordnungsgem.  
Antrag  
bei zuständiger  
Behörde (+)

III. Vollendung  
des 18 Lj.  
(+)

IV. Erforderliche  
Zuverlässigkeit

ÜS § 6  
Unzuverlässigkeit ?



1. § 6 I (-)

2. § 6 II

Trunksüchtigkeit?

Stadt S eine Erlaubnis nach § 5 der Hundeverordnung der Stadt S.

Die Stadt S verweigert A die Erlaubnis. Als Begründung für diese Entscheidung führt sie aus, dass A nicht die erforderliche Zuverlässigkeit zum Halten seines Hundes besitze. Er sei von Mitarbeitern der Stadt in den letzten zwei Monaten dreimal zufällig dabei beobachtet worden, wie er sturzbetrunken aus dem „Ratskeller“ nach Hause getorkelt sei. Dies deute ja wohl eindeutig auf eine Alkoholsucht hin.

A ist über die Versagung seines Antrags entsetzt. Er habe inzwischen sowieso herausgefunden, dass die Hundeverordnung auf seine Tina gar nicht anwendbar sei, weil sie viel zu klein und zu leicht sei. Außerdem sei Tina unter seinem Schreibtisch im Bundesverteidigungsbüro Sachbearbeiter tätig ist, als Diensthund eine Verordnung ausgenommen.

Dass Tina darüber hinaus als gefährlicher Hund eingestuft werde, sei eine Frechheit. Sie werde jeden Samstag als Therapiehund im Altenheim eingesetzt, was bekanntlich nur mit besonders friedfertigen Hunden möglich sei. Selbst wenn man davon ausginge, dass Tina ein gefährlicher Hund sei, sei die Erlaubnis zu erteilen. Dass er als alkoholabhängig bezeichnet werde, sei vollkommen lebensfremd und entbehre jeder Grundlage.

### Aufgabe 1:

erliche  
sigkeit

6  
sigkeit ?



**Auslegung!**

## II. Aufgabe 2

# Auslegung des Begriffs „trunksüchtig“

zuerst

**Wortlaut**  
(bzw. grammatische Auslegung)

- a) Auslegung
- b) Subsumtion
- c) Zwischenergebnis

**Telos**  
(bzw. Sinn & Zweck)

- a) Auslegung
- b) Subsumtion
- c) Zwischenergebnis

**Systematik**

- a) Auslegung
- b) Subsumtion
- c) Zwischenergebnis

**Entstehungsgeschichte**  
(bzw. historische Auslegung)

- a) Auslegung
- b) Subsumtion
- c) Zwischenergebnis

- 4. Gesamtabwägung
- 5. Ergebnis der Auslegung



# Auslegung des Begriffs „trunksüchtig“

Wortlaut  
(bzw. grammatische  
Auslegung)

**Subsumtion**

**Zwischenergebnis**



- Juristische Sprache (-) → allgemeiner Sprachgebrauch:
  - Unkontrolliertheit (-)
  - Intensität und Regelmäßigkeit des Konsums (-)
  - Kein selbständiges Meistern des Alltages/ Einem-gewöhnlichen-Beruf-Nachgehen (-)

# Auslegung des Begriffs „trunksüchtig“

Wortlaut  
(bzw. grammatische  
Auslegung)

Telos

Systematik

## § 1 Zweck der Verordnung

<sup>1</sup>Diese Verordnung dient dem Tierschutz. <sup>2</sup>Sie schützt zugleich die Allgemeinheit vor Gefahren, die von Tieren im Sinne dieser Verordnung ausgehen.

- Tierwohl (-)
- Schutz vor Gefahren von Tieren (-)

# Auslegung des Begriffs „trunksüchtig“

Wortlaut  
(bzw. grammatische  
Auslegung)

Telos

Systematik

4. Gesamtabwägung

5. Ergebnis der Auslegung

Nach der Auslegung der Vorschrift ist A mithin nicht „trunksüchtig“.

II. Aufgabe 2

§5 II

I. Anwendbarkeit  
(+)

II. Ordnungsgem.  
Antrag  
bei zuständiger  
Behörde (+)

III. Vollendung  
des 18 Lj.  
(+)

IV. Erforderliche  
Zuverlässigkeit  
**ÜS § 6**  
**Unzuverlässigkeit ?**

1. § 6 I (-)

2. § 6 II (-)

Trunksüchtigkeit (-)



II. Aufgabe 2

§5 II

I. Anwendbarkeit  
(+)

II. Ordnungsgem.  
Antrag  
bei zuständiger  
Behörde (+)

III. Vollendung  
des 18 Lj.  
(+)

IV. Erforderliche  
Zuverlässigkeit (+)

ÜS § 6  
Unzuverlässigkeit ?

1. § 6 I (-)

2. § 6 II (-)



Zwischen-  
ergebnis

Somit besitzt A die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 6 der Hundeverordnung.

## II. Aufgabe 2

### §5 II

I. Anwendbarkeit  
(+)

II. Ordnungsgem.  
Antrag  
bei zuständiger  
Behörde (+)

III. Vollendung  
des 18 Lj.  
(+)

IV. Erforderliche  
Zuverlässigkeit  
(+)

## Ergebnis

Die Stadt S ist gem. § 5 Abs. 2 Hundeverordnung verpflichtet, dem A die Erlaubnis zum Halten des Hundes Tina zu erteilen.

### III. Aufgabe 3

#### §6 Unzuverlässigkeit

- (1) <sup>1</sup>Die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5 Abs. 2) besitzen Personen nicht, die
1. wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
  2. wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder
  3. wegen einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz
- rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. <sup>2</sup>In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.
- (1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner Personen nicht, die trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.

#### Prüfungsschema § 6 Abs. 1

##### A. Tatbestand

I. Nr. 1

II. Nr. 2

III. Nr. 3

##### B. Rechtsfolge

➔ **Keine erforderliche Zuverlässigkeit**

### III. Aufgabe 3

#### §6 Unzuverlässigkeit

(1) <sup>1</sup>Die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5 Abs. 2) besitzen Personen **in der Regel** nicht, die

1. wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
2. wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder
3. wegen einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz

rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. <sup>2</sup>In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner Personen nicht, die trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.

### Prüfungsschema § 6 Abs. 1

#### A. Tatbestand

##### I. Benannte Fälle

###### 1. Regelbeispiel

- Nr. 1

- Nr. 2

...

###### 2. Keine Gegenindizien

##### II. Unbenannte Fälle

#### B. Rechtsfolge

➔ **Keine erforderliche Zuverlässigkeit**



### III. Aufgabe 3

#### §6 Unzuverlässigkeit

(1) <sup>1</sup>Die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5 Abs. 2) besitzen Personen **in der Regel** nicht, die

1. wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
2. wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder
3. wegen einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz

rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. <sup>2</sup>In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner Personen nicht, die trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.

### Prüfungsschema § 6 Abs. 1

#### A. Tatbestand

##### I. Benannte Fälle

###### 1. Regelbeispiel

- Nr. 1

- Nr. 2

...

###### 2. Keine Gegenindizien

##### II. Unbenannte Fälle ?

#### B. Rechtsfolge

➔ **Keine erforderliche Zuverlässigkeit**

### III. Aufgabe 3

#### §6 Unzuverlässigkeit

(1) <sup>1</sup>Die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5 Abs. 2) besitzen Personen **in der Regel** nicht, die

1. wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
2. wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder
3. wegen einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz

rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. <sup>2</sup>In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner Personen nicht, die trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.

### Prüfungsschema § 6 Abs. 1

#### A. Tatbestand

##### I. Benannte Fälle

###### 1. Regelbeispiel

- Nr. 1

- Nr. 2

...

###### 2. Keine Gegenindizien

##### II. Unbenannte Fälle ?

#### B. Rechtsfolge

➔ **Keine erforderliche Zuverlässigkeit**

### III. Aufgabe 3

#### Negativbeispiel:

*Die Formulierung „in der Regel“ eröffnet der **Verwaltung** einen **Ermessensspielraum**. Im Rahmen dieses Ermessens kann die **nachfolgenden ausschliessgründe auslegen und entscheiden**.*

- Ermessen ist etwas auf Rechtfolgende Seite
  - Das Regelbeispiel modifiziert den Tatbestand

**→ Unbestimmte Rechtsbegriffe können immer ausgelegt werden!!!!**

## C. Typische Fehler

### I. Gutachtenstil, Gutachtenstil, Gutachtenstil

#### Negativbeispiel:

*A könnte für die Haltung des Hundes aus § 5 Abs. 1 Hundeverordnung eine Erlaubnis befürfen.*

*1. Der Hund müsste dafür ein gefährlicher Hund sein.*

## C. Typische Fehler

### I. Gutachtenstil, Gutachtenstil, Gutachtenstil

- **Schwerpunktsetzung**
  - **Insb. keine Doppelprüfungen!**
- **keine Metabemerkungen**

#### Negativbeispiel:

*Es handelt sich hierbei um eine Fiktion, die auch durch den realen Sachverhalt nicht widerlegt werden kann.*

## C. Typische Fehler

### I. Gutachtenstil, Gutachtenstil, Gutachtenstil

- **Schwerpunktsetzung**
  - **Insb. keine Doppelprüfungen!**
- **keine Metabemerkungen**
- **Stringenz und Präzision**

### II. Keine Gliederung, keine Überschriften, keine Absätze

#### Negativbeispiele:

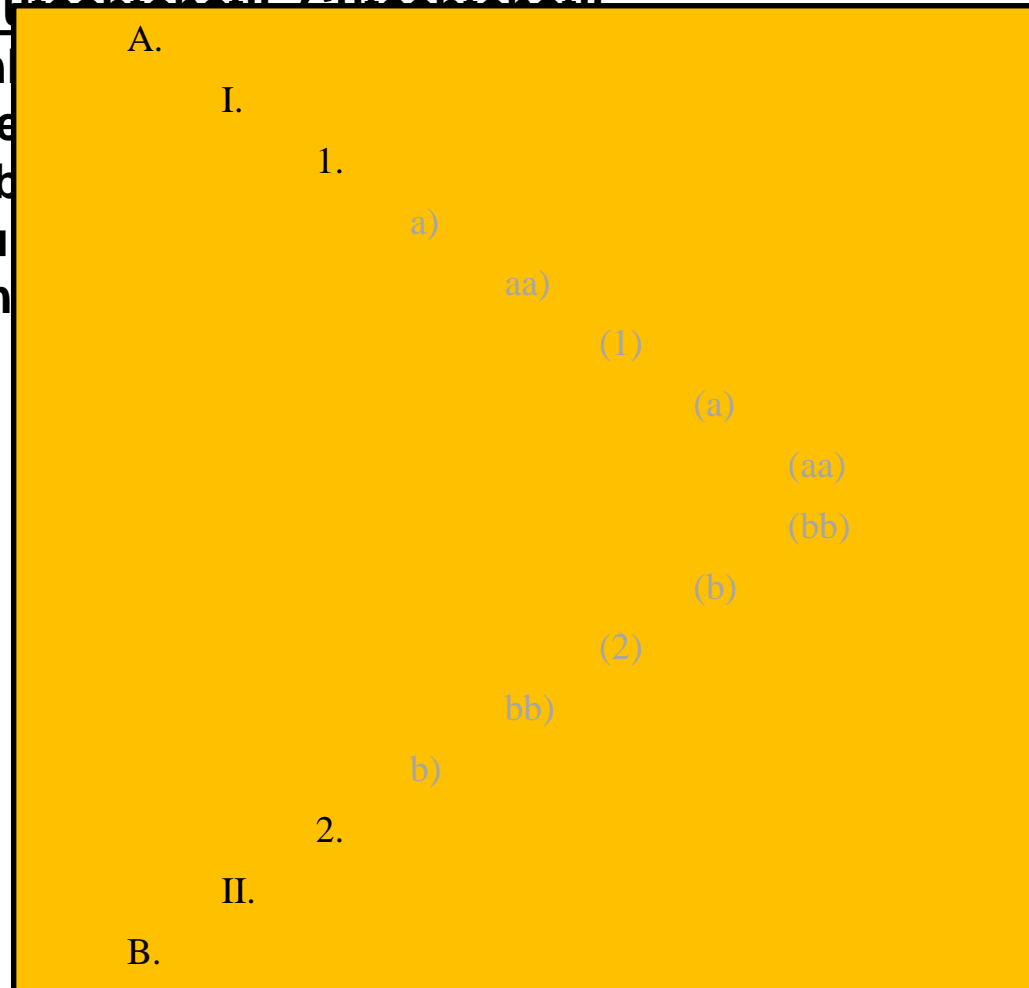
- a) Die erforderliche Zuverlässigkeit wird grundsätzlich angenommen,*  
*b) es sei denn....*

## C. Typische Fehler

### I. Gutachtenstil, Gutachtenstil, Gutachtenstil

- **Schwerpunkt**
- **Insb. keine**
- **keine Metapher**
- **Stringenz und**

### II. Keine Gliederung



## C. Typische Fehler

### §3 Begriffsbestimmungen

Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. Hunde, die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder
2. die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben,
3. Hunde, die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben,
4. Hunde, die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben,
5. Hunde, die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

§ 3 Nummer 2 Variante 2 = § 3 Nr. 2 Var. 2



## C. Typische Fehler

### §6 Unzuverlässigkeit

(1) <sup>1</sup>Die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5 Abs. 2) besitzen Personen nicht, wer

1. wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,

...

rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. <sup>2</sup>In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner Personen nicht, die trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.

§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 = § 6 I 1 Nr. 1

§ 6 Absatz 2 Variant 1 = § 6 I Var. 1

## C. Typische Fehler

### I. Gutachtenstil, Gutachtenstil, Gutachtenstil

- **Schwerpunktsetzung**
  - **Insb. keine Doppelprüfungen!**
- **keine Metabemerkungen**
- **Stringenz und Präzision**

II. **Keine Gliederung, keine Überschriften, keine Absätze**

III. **Kein richtiger Umgang mit dem Gesetz**

IV. **Formulierungen und Äußerliches**

**(P) Unübliche Formulierungen!**

**z. B. übermäßiges Verwenden von**

- **„ist festzustellen/ Festzustellen ist“**
- **„Fraglich ist ...“**

**Unzulässige Formulierungen**

**z. B. „gem. Sachverhalt“**

Negativbeispiel:

*Die in § 6 II 1 aufgeführten Kriterien erfüllt A gem. Sachverhalt nicht.*

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und viel Erfolg für Ihr Studium!**

